



**Richtlinien
der Stadt Kassel
zur Förderung
des Sports**

(Sportförderungsrichtlinien; SFR)

vom 1. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung | 3 |
| I. Förderungsvoraussetzungen | 4 |
| II. Förderungsberechtigung | 4 |
| III. Überlassung städtischer Sportstätten | 4 |
| IV. Förderungsarten | 5 |
| 1. Förderung des Jugendsports | 6 |
| 2. Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Organisationsleiter | 6 |
| 3. Förderung des Leistungssports | 6 |
| 4. Serienspiele, Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften | 7 |
| 5. Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel | 7 |
| 6. Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände | 8 |
| 7. Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten (Dauergeräte) | 8 |
| 8. Vereinsjubiläen | 8 |
| 9. Ehrenpreise | 8 |
| 10. Unterhaltung vereinseigener Sportstätten | 8 |
| 11. Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit) | 8 |
| 12. Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen | 9 |
| 13. Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportplatzanlagen durch Vereinsplatzwarte, sowie für die Benutzung von Trainingsbeleuchtungsanlagen | 9 |
| 14. Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen | 10 |
| 15. Zuschuss an den Landessportbund Hessen – Sportkreis Kassel | 10 |
| 16. Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau | 10 |
| 17. Ehrungen und Aufzeichnungen des Kasseler Sports | 10 |
| 18. Energiekosten | 10 |
| 19. Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge | 11 |
| 20. Härteklausel | 11 |
| V. Inkrafttreten | 11 |

Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports

Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung

Der Sport bietet vielfache Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung und spielt deshalb im privaten und öffentlichen Leben eine immer bedeutendere Rolle. Sportorganisationen und politische Parteien müssen daher für Menschen aller Alters- und Leistungsgruppen ein vielfältiges Freizeitangebot zur sportlichen Betätigung entwickeln. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn Bund, Länder und Gemeinden die dafür erforderlichen sachlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.

Man unterscheidet im allgemeinen nach

- Breitensport
- Leistungs- und Spitzensport.

Diese Unterteilung beinhaltet eine rege Wechselbeziehung aller drei Bereiche untereinander.

Breitensport kann von Menschen aller Altersgruppen betrieben werden. Anreiz sind neben Freude an Spiel und Bewegung das Bedürfnis nach menschlichen Kontakten, Leistungsvergleichen sowie das immer stärker werdende Bewußtsein, daß sportliche Betätigung gesundheitsfördernd ist.

Leistungssport ist sportliche Betätigung nach festgelegten Regeln und mit zielbewußtem Üben. Er wird vor allem in freien und unabhängigen Sportorganisationen angestrebt und gefördert. Spitzensport erfordert Vorbereitung und sportliche Leistungen unter härtesten Bedingungen und mit höchstem Einsatz.

Er ist meistens mit dem Ziel verbunden, national oder international anerkannte Leistungen zu erreichen.

Die Bedeutung des Sports innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft mit den freien Trägern der Sportbewegung. Die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig. Dies ist im hohen Maße eine gemeindliche Aufgabe.

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Vereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.

Die Stadt Kassel ist bereit, alle Vereine und sonstige Organisationen, die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Beihilfen können aber nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungen besteht nicht.

I. Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Kassel gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Turn- und Sportvereinen finanzielle Zuschüsse zur Förderung des Sports - ausgenommen des Berufs-, Lizenz- und Vertragssports - sofern der Verein nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

- gemeinnützig ist - im Sinne der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977
- dem Landessportbund Hessen (LSBH) mindestens 1 Jahr als Mitglied angehört
- seinen Sitz im Stadtgebiet hat und
- nachweislich Jugendarbeit leistet.

II. Förderungsberechtigung

Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur gewährt werden, wenn

- die Eigenmittel und Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Zuwendung der Restfinanzierung des Vorhabens dient
- die Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken dient
- der Verein einen monatlichen Mindestbeitrag erhebt
 - bis 14 Jahre 2,50 EUR
 - bis 18 Jahre 3,00 EUR
 - über 18 Jahre 5,00 EUR
- Familien Ermäßigung erhalten.

III. Überlassung städtischer Sportstätten

Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen

Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen - mit Ausnahme des Auestadions - und die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden

- für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
- für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt
- für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt

unentgeltlich überlassen.

Für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art werden bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Für die Erstattung von Energiekosten auf den städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen gilt Ziffer IV.18.

Hallen- und Freibäder

Nach dem vom Landessportbund Hessen - Sportkreis Kassel - erarbeiteten Schlüssel werden den Kasseler Schwimmvereinen und -abteilungen

- 33 Wochenstunden für das Training kostenlos
- zur Talentförderung für die Freibadsaison Sonderausweise zu verbilligten Tarifen gewährt.

Für die Überlassung der Bäder zu Veranstaltungen sind Entgelte nach der jeweiligen Benutzungs- und Tarifordnung der Städtischen Werke AG zu zahlen.

Im übrigen sind Entgelte nach der jeweils gültigen Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen bzw. nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen zu zahlen.

IV. Förderungsarten

1 Förderung des Jugendsports

Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahren alte Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung, deren Höhe jährlich von der Sportkommission vorgeschlagen wird.

Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.

2 Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Organisationsleiter

Bei Erwerb der Erstlizenz als Übungsleiter, Jugendleiter oder Organisationsleiter beim Landessportbund Hessen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann ein Zuschuß von 75,00 EUR gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Stadtgebiet aufgenommen wird.

3 Förderung des Leistungssports

3.1 Teilnahme an deutschen und internationalen Meisterschaften

Den Sportvereinen kann für die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder an den Endkämpfen um nationale oder internationale deutsche Meisterschaften (Schüler-, Jugend-, Junioren-, Frauen- und Männerklasse) ein Fahrtkostenzuschuß gewährt werden.

Als deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des Deutschen Sportbundes (DSB) ausgeschrieben oder vergeben hat.

Zuschüsse zu den nachgewiesenen Fahrtkosten können auch für Begleitpersonen (Trainer, Ersatzspieler, Betreuer) gewährt werden, wenn Sonderumstände die Notwendigkeit der Teilnahme von Begleitpersonen rechtfertigen.

Die Fahrtkostenzuschüsse betragen:

- bei 1 - 4 Personen
0,05 EUR/km und Teilnehmer
- bei mehr als 5 Personen
0,03 EUR/km und Teilnehmer

Als Entfernung wird die jeweils verkehrsgünstigste Verbindung von Kassel zum Veranstaltungsort und zurück zugrunde gelegt.

- 3.2 Für die Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften kann den Kasseler Vereinen ein pauschaler Fahrtkostenzuschuß bewilligt werden, wenn sich die Teilnehmer in Ausscheidungswettkämpfen qualifiziert haben und der Spitzenfachverband (DSB) bzw. das Sportreferat des Bundesministeriums keine ausreichende Zuwendung zur Verfügung stellt.

Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Sportkommission.

- 3.3 Für die aktive Teilnahme jugendlicher Wettkämpfer am Deutschen Turnfest wird ein Betrag von 10,00 EUR pro Wettkämpfer gewährt.
- 3.4 Die Teilnahme von Altersklassensportlern/innen an den vorgenannten Meisterschaften und am Deutschen Turnfest wird in die Förderung nicht einbezogen.
- 3.5 Der Transport von Spezialgeräten zu den Meisterschaften (z.B. Boote o.ä.) wird nicht bezuschußt.
- 3.6 Die Anträge (3.1 - 3.3) sind spätestens einen Monat nach der Meisterschaft / am Deutschen Turnfest dem Sportamt einzureichen.

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Namen der Aktiven und ggf. Begleitpersonen
- b) Bezeichnung/Austragungsort und Datum der Meisterschaft
- c) Nachweis der Teilnahme bzw. Ergebnislisten
- d) Nachweis der Fahrtkosten (abzüglich sonstiger Zuschüsse)

4 Serienspiele / Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften

Amateurmannschaften, die an Serienspielen/Rundenwettkämpfen der 1. Bundesliga teilnehmen, erhalten entsprechend der jeweils vorgeschriebenen Mannschaftsstärke für jeden Auswärtskampf einen Zuschuß von 10,00 EUR pro Mitglied.

Dieser Zuschuß erhöht sich auf 15,00 EUR wenn die Serienspiele/Rundenwettkämpfe weiter als 300 km (Luftlinie, einfache Entfernung) vom Kassel stattfinden.

Der Zuschuß wird nach Beendigung der Serie auf Antrag des Vereins gewährt. Dem Antrag ist der Spiel- bzw. Wettkampfplan der Bundesliga beizufügen.

5 Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel

Für überregionale Meisterschaften (ab hessische Meisterschaft) sowie Veranstaltungen des Programms „Sport für Alle“ (Jedermannsport) und internationale Sportwettkämpfe (vor allem mit Partnerstädten) können Zuschüsse zu den durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bis zur Höhe von 50 %, jedoch höchstens für

- Veranstaltungen für Jedermann bis zu 250,00 EUR
- hessische Meisterschaften, süddeutsche Meisterschaften u.a. bis zu 500,00 EUR
- deutsche Meisterschaften bis zu 1.000,00 EUR
- internationale Sportwettkämpfe (einschl. Sportbegegnungen mit Partnerstädten) bis zu 1.000,00 EUR

gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten des sportlichen Teils der Veranstaltung, nicht des Rahmenprogramms (Ergänzungsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten, Siegerehrungen o.ä.).

Als zuwendungsfähige Kosten werden bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung auswärtiger Teilnehmer bis zu 1,00 EUR pro Teilnehmer/Tag anerkannt.

Vor Gewährung der städtischen Zuwendung sind vom Veranstalter alle sonstigen Zuschußmöglichkeiten des Landes Hessen auszuschöpfen.

Nationale Veranstaltungen sind mind. 2 Monate, internationale Veranstaltungen mind. 6 Monate vor der Veranstaltung dem Magistrat - Sportamt - zu melden.

Bei deutschen Meisterschaften, Länderkämpfen und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Hessenmeisterschaften) bedarf es wegen der Herrichtung städtischer Sportanlagen einer rechtzeitigen Absprache zwischen dem Sportamt und dem Veranstalter bzw. Ausrichter.

Als Verwendungsnachweis ist spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung eine Bestätigung des Vereins über die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und eine Abrechnung der Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen.

6 Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände

Für die Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände können Zuschüsse bis zu 50 % der Landeszuwendungen (MFR) gewährt werden unter der Voraussetzung, daß der finanzielle Eigenanteil des Vereins mind. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe beträgt.

Nicht gefördert werden:

- Sportbekleidungen (ausgenommen vorgeschriebene Schutzkleidung)
- Anschaffungen, die nicht im Bewilligungsjahr getätigt werden.

Die Anträge sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres beim Sportamt einzureichen. Dem Antrag ist ein Angebot der Lieferfirma sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

7 Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte)

Für die Beschaffung von Pflegegeräten, die auf städtischen oder vereinseigenen Sportstätten eingesetzt werden (Rasenmäher, Walzen o.ä.) kann auf Antrag - nach Feststellung der sachlichen Notwendigkeit durch das Sportamt - eine Beihilfe bis zu 50 % der Anschaffungskosten - höchstens 1.250,00 EUR gewährt werden.

8 Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen werden folgende Zuwendungen gewährt:

- | | |
|-------------------------|------------|
| • 25 Jahre | 125,00 EUR |
| • 50 Jahre | 250,00 EUR |
| • 75 Jahre | 375,00 EUR |
| • 100 Jahre | 500,00 EUR |
| • alle 25 Jahre darüber | 500,00 EUR |

9 Ehrenpreise

Bei Turnier- und Sportveranstaltungen können auf Antrag Ehrenpreise/Wanderpokale gestiftet werden.

Der Antrag ist 4 Wochen vor der Veranstaltung an das Sportamt zu richten.

10 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Die städtischen Sportstätten (Hallen, städtische Sportplätze) werden den Vereinen für den Trainingsbetrieb kostenlos zu Verfügung gestellt.

Für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten, die im Eigentum des Vereins stehen oder für deren Grundstücke langfristige - mind. 25 Jahre - Miet-, Pacht- und Erbpachtverträge abgeschlossen wurden, werden jährliche Pauschalzuschüsse gewährt.

Sie betragen für die bauliche Unterhaltung von:

10.1 Außensportanlagen

a) für die m² intensiv zu pflegende, ausgebaute Sportfläche (Sportplätze, Kleinspielfelder, Laufbahnen) 0,25 EUR

b) für sonstige Außensportflächen (aufgrund von Einzelfallentscheidungen der Sportkommission) 0,15 EUR

10.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen

je m² benutzte Fläche für die aktive Sportausübung 7,50 EUR

10.3 Umkleiden

von Freisportanlagen und Vereinshäusern
- einschl. Dusch- und Waschräume -
je m² 5,00 EUR

die unmittelbar den sportlichen Zwecken zugeordnet sind bzw. für die aktive Sportausübung benötigt werden.

10.4 Für die Reinigung von vereinseigenen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie der unmittelbar zugeordneten Umkleide - einschl. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume - werden städtische Zuwendungen in Höhe der tatsächlichen Reinigungskosten, höchstens jedoch je m² jährlich 6,25 EUR gewährt. Zweckbestimmte Leistungen Dritter werden auf die städtischen Zuwendungen angerechnet.

11 Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)

Bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung und bei vorausgegangener Gewährung einer Landeszuwendung nach den Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) kann ein einmaliger städtischer Zuschuß (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.

Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt bis zu 50 % der Landeszuwendung.

Der Antrag hat

- a) eine genaue Schilderung des Sachverhaltes
- b) die Finanzsituation des Vereins
- c) sowie die Angaben über die Höhe der Vereinsbeiträge

zu enthalten.

Der städtische Zuschuß wird nach Vorliegen des Bewilligungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten an den Verein ausgezahlt.

12 Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen

Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportanlagen, für die Sonderverträge abgeschlossen wurden. Die allgemeine Herrichtung der Plätze übernimmt das Sportamt.

Für die Herrichtung der Sportanlagen zum üblichen Spiel-, Wettkampf- und Übungsbetrieb sind die Nutzer verantwortlich, wobei erforderliche Geräte (z.B. Markierungswagen) und andere Gegenstände (z.B. Fahnen) von der Stadt (soweit vorhanden) leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Das Abkreiden von Laufbahnen übernimmt das Sportamt, sofern die Veranstaltung mind. 14 Tage vorher angemeldet wurde.

13 Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte sowie für die Benutzung von Trainingsbeleuchtungsanlagen

13.1 Vereine, die die Unterhaltung und Pflege der ihnen durch Vertrag überlassenen städtischen Sportanlagen mit eigenen Platzwarten durchführen, erhalten Zuschüsse je nach Art der zu pflegenden Anlagen.

Sie betragen für:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| a) Rasenplatz | 50,00 EUR mtl. |
| b) Tennensplatz | 25,00 EUR mtl. |
| c) Kleinspielfeld | 25,00 EUR mtl. |
| d) 400-m-Rundlaufbahn | 50,00 EUR mtl. |
| e) 100-m-Laufbahn | 25,00 EUR mtl. |
| f) Umkleidehaus | 50,00 EUR mtl. |

13.2 Die Grundpflege der Freisportflächen erfolgt durch das Sportamt.

Vereine, die Trainingsbeleuchtungsanlagen auf den Sportplätzen der Stadt Kassel benutzen, erhalten einen jährlichen Energiekostenzuschuß von 50,00 EUR pro ihrer beim Hessischen Fußball-Verband ab B-Jugend aufwärts gemeldeten Mannschaften.

14 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen

Den Vereinen, die im Einvernehmen mit dem Sportamt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Sportfunktionsflächen anmieten, können im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden.

15 Zuschuß an den Landessportbund Hessen - Sportkreis Kassel -

Für die Organisation

- a) des Sportabzeichentrainings und der Sportabzeichenabnahme
- b) der Durchführung des Staffellaufes Wilhelmshöhe
- c) der sportlichen Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten im Ausland

erhält der Sportkreisvorstand Kassel eine jährliche Zuwendung bis zu 5.000,00 EUR Ein Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende zu führen.

Sportliche Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten in Kassel werden aus Mitteln der Haushaltsstelle „Städtefreundschaften“ bezuschußt.

16 Städtischer Zuschuß zum vereinseigenen Sportstättenbau

Zu den vom Land anerkannten beihilfefähigen Kosten können städtische Zuschüsse gewährt werden.

Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß die Gesamtzuschüsse (Bund, Land und Stadt) 50 % der anerkannten beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.

Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Im übrigen gelten die „Richtlinien über die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung städtischer Zuwendungen“.

17 Ehrungen und Auszeichnungen des Kasseler Sports

Einzelheiten sind in den „Verleihungsgrundsätzen für besondere Leistungen und Verdienste im Bereich des Sports in der Stadt Kassel“ geregelt.

18 Energiekosten

Den Kasseler Sportvereinen werden die jährlich entstehenden Kosten für Strom, Gas und Wasser (Energiekosten) auf den städtischen Freisportanlagen und deren Einrichtungen in voller Höhe in Rechnung gestellt.

18.1 Für die in den Umkleidegebäuden anfallenden Energiekosten erhalten die Kasseler Fußballvereine bzw. Sportvereine mit Fußballabteilung einen jährlichen Energiekostenzuschuß von 150,00 EUR pro beim Hessischen Fußball-Verband gemeldeter Mannschaft.

18.2 Bei Mitnutzung der Umkleidegebäude durch Schulen oder städtische Bedienstete wird ein weiterer jährlicher Zuschuß an die Vereine gezahlt, und zwar für

- regelmäßige Schulnutzung des Umkleidegebäudes von 600,00 EUR
- Stationierung eines städtischen Platzwartes 300,00 EUR

- 18.3 Die Ziffer 18.1 und 18.2 gelten analog für nicht städtische Freisportanlagen, soweit die Kasseler Fußballvereine bzw. Sportvereine mit Fußballabteilung die Energiekosten tragen.
- 18.4 Die städtischen Energiekostenzuschüsse können höchstens 50 % der tatsächlich entstandenen Energiekosten des abgerechneten Vorjahres zzgl. der Zuschüsse (18.2) betragen.
- 18.5 Die Tarifordnung für die Benutzung der in der Verwaltung der Stadt Kassel stehenden Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

19 Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge

Zur Errichtung der als förderungswürdig anerkannten vereinseigenen Sportstätten können - soweit der Abschluß eines Miet- und Pachtvertrages für städtische Grundstücke nicht ausreicht - im Wege des Erbbaurechts geeignete Grundstücke überlassen werden.

20 Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions

Den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden, die für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen zahlen, wird ein jährlicher Zuschuss von 10,00 €/Std. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer gewährt.

Grundlage ist der vom Sportamt aufgestellte Belegungsplan.

21 Härteklausele

Auf Vorschlag der Sportkommission entscheidet der Magistrat über

- a) eine von vorstehenden Richtlinien abweichende Förderung
- b) andere förderungswürdige Maßnahmen, die nicht von vorstehenden Richtlinien erfaßt sind.

Bei Zuschüssen bis zu 500,00 EUR wird die Entscheidung dem zuständigen Dezernenten übertragen.

V . I n k r a f t t r e t e n

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft.